



Durchführungsbestimmungen

für die Deutsche Pokalmeisterschaft Frauen im Handball 2020/21

Saison 2020/2021

Aufgrund des Beschlusses des Bundesrates des DHB vom 22.04.2020 ist der Ligaverband der Frauen berechtigt, einen Wettbewerb um den DHB-Pokal auszurichten.
Am DHB-Pokal 2020/21 nehmen ausschließlich die Mitglieder der 1. Bundesliga teil.

Spieltechnische Bestimmungen

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft im Handball entscheidet der Vorstand des Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V. (HBF) im Einvernehmen mit dem Präsidium des DHB.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die HBF ein Hygienekonzept erarbeitet. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des HBF-Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind in Abstimmung mit der HBF (Spieleitende Stelle) im Einzelfall zulässig.

2. Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBF und des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe: 2016) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2016 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
3. Alle Vereine der 1. Bundesliga der Saison 2020/2021 sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen, zu den ausgelosten und angesetzten Spielen anzutreten sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, dem DHB und den anderen Vereinen zu erfüllen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 25 Ziff. 1 und Ziff. 19 RO mit einer Geldbuße belegt.
4. Wird eine Mannschaft aus der Pokalserie zurückgezogen, hat ihr Verein, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, dem Verein der gegnerischen Mannschaft den hierdurch entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall zu ersetzen. Zusätzlich ist eine Bestrafung wegen Nichtantretens gemäß Ziffer 5 letztem Satz zu verhängen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass eine von ihrem zuständigen Verband gemeldete Mannschaft bereits in der 1. Pokalrunde nicht antritt oder verzichtet.

5. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, für die entstandenen Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie für den Einnahmeausfall aufzukommen. Angefallene Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind bei einem Schadensanspruch ebenfalls zu erstatten. Zusätzlich wird der Verein von der Spielleitenden Stelle mit einer Ordnungsstrafe von 500,-€ bis 3000,-€ belegt.
6. Die Höhe des Einnahmeausfalls wird wie folgt ermittelt:
 - a. Bei Vereinen, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird der Durchschnitt pro Spiel der dem Finanzamt gemeldeten Einnahmen zugrunde gelegt.
 - b. Bei allen anderen Vereinen ermittelt sich die Durchschnittssumme der Einnahmen pro Spiel aus den vom Verein verbuchten Eintrittsgeldern.
7. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung des Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die Spielleitende Stelle. Für die Durchsetzung ihrer Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden.
8. Das Antidopingreglement einschließlich des NADA-Code mit den "Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB" ist strikt zu beachten. Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB. Nichtbeachtung dieser Hinweise ist mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ zu ahnden.
9. Die Daten, soweit nicht bekannt, die zur Ansetzung der Pokalmeisterschaftsspiele erforderlich sind, sind auf vorgeschriebenem Datenblatt von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem zuständigen Abteilungsleiter rechtsverbindlich zu unterzeichnen und bis zum 01.07.2020 (Eingang bei der Geschäftsstelle des Ligaverbandes) vorzulegen. Änderungen der gemeldeten Daten im Laufe der Pokalmeisterschaftsrunde sind der Geschäftsstelle sowie der Spielleitenden Stelle der HBF innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.
10. Die spieltechnische Leitung der Pokalmeisterschaftsspiele obliegt der von der HBF eingesetzten „Spielleitenden Stelle“.
11. Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterwart des DHB oder einer von ihm beauftragten Person. Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.
12. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 und 8:10 eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,-€ bis 100,-€ gegen den erstgenannten Schiedsrichter belegt werden. Die aufgrund dieser Bestimmungen disqualifizierte Spielerin ist gemäß § 17 RO automatisch gesperrt. Gegen die Entscheidung der Disqualifikation aus den o.g. Gründen können sowohl die betroffene Mannschaft als auch die betroffene Spielerin auf

dem Spielbericht gemäß § 34, 3 RO Einspruch einlegen. Hierzu ist § 31 RO besonders zu beachten.

13. Die Sporthallen müssen eine Zuschauerkapazität von mindestens 500 Plätzen und eine Spielfläche von 40 x 20 m mit einer Sicherheitszone von mindestens 2 m hinter Tor und Torauslinie und mindestens 0,5 m neben der Seitenlinie besitzen. Allerdings dürfen sich bei Abständen zwischen Seitenlinie und anderen Begrenzungen (Bank, Stühle, Wand) von weniger als 1 m in diesem Bereich keine Zuschauer/innen aufhalten. Mit Genehmigung des Vorstandes der HBF sind Ausnahmen zulässig. Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spiels von Geräten und Personen frei sein. Bei Hallen ohne Zuschauerplätze hinter Tor- und Torauslinie sollte der Abstand mindestens 1,50 m zur Wand betragen. Soweit sich hinter den Auswechselläusen und dem Zeitnehmertisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1 m einzurichten. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende Ordner zu überwachen. Bei allen Spielen der DHB-Pokalrunde muss zudem die Benutzung von Harz zulässig sein. Ausnahmen sind nur mit vorherigem Einverständnis des Gegners und der Zustimmung der Spielleitenden Stelle möglich. Bei den Durchsagen der Hallensprecher haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen; b) jede Durchsage während des laufenden Spiels, außer Torschützen, Assists und Spielstand; c) jede Musikeinspielung während des laufenden Spiels, ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpfeiff. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ geahndet werden.
14. Die Lichtstärke muss über der gesamten Spielfläche mindestens 300 Lux betragen.
15. In allen Hallen, in denen keine voll funktionsfähigen (beinhaltet den Betriebsmodus „vorwärts“) öffentlichen Zeitmessanlagen vorhanden sind, bzw. diese nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine vorwärts laufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblatts von 21 cm bereit zu halten. Für die Anzeige der Hinausstellungszeiten und des Team-Time-Out sind je zwei Ständer aufzustellen. Zur Beantragung des Team-Time-Out erhalten beide Mannschaften zu Beginn des Spiels je 3 grüne Karten (A 5), die spätestens nach der 60. Minute an Zeitnehmer/Sekretär zurückzugeben sind. Wird ein Team-Time-Out beantragt, legt die beantragende Mannschaft die Karte auf den Tisch vor den Zeitnehmer. Vom Zeitnehmer oder dem Technischen Delegierten wird unverzüglich ein akustisches Signal gegeben, wenn die beantragende Mannschaft noch in Ballbesitz ist. Für die Team-Time-Outs gilt, dass nicht mehr als 2 in einer Halbzeit genommen werden dürfen, zwischen zwei Team-Time-Outs die gegnerische Mannschaft zumindest einmal in Ballbesitz gewesen sein muss und in den letzten 5 Minuten der regulären Spielzeit nur noch 1 Team-Time-Out pro Mannschaft zulässig ist.
16. Die Hallen sind mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 45 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 1, 3 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch, wobei jedoch die im Anhang niedergelegten zusätzlichen Bestimmungen bezüglich des Einsatzes des elektronischen Spielberichts (Electronic Match Reports - EMR) zu beachten sind, und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. 60 Minuten vor Spielbeginn ist zudem eine „technische Besprechung“ durchzuführen. (Teilnehmer: Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer, beide Mannschaftenverantwortliche, Hallensprecher sowie gegebenenfalls Techn. Delegierte(r)). Dort ist allen Beteiligten vom Heimverein ein Ablaufplan bezüglich des

Prozederes vor und nach dem Spiel auszuhändigen. Die in dieser Besprechung von den Mannschaften ebenfalls abzugebende Spielerliste mit maximal 16 Spielerinnen und bis zu 4 Offiziellen ist absolut verbindlich. Ergänzungen können danach nicht mehr vorgenommen werden, auch wenn die nach den IHF-Regeln zulässige Gesamtzahl von insgesamt 16 Spielerinnen noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eintrag „passiver Spielerinnen“ nicht zulässig ist.

Sollte zu Beginn bzw. während des Spieles festgestellt werden, dass sich Spielerinnen oder Offizielle im Auswechselraum oder auf dem Spielfeld befinden, die nicht auf der Liste stehen und damit nicht im Spielbericht eingetragen sind, so sind die Schiedsrichter verpflichtet, diese Person(en) zum Verlassen von Spielfeld und Auswechselraum aufzufordern und gleichzeitig den/die Mannschaftsoffizielle(n) A progressiv zu bestrafen. Zusätzlich ist der Sachverhalt im Spielbericht einzutragen. Über die Wertung eines Spiels mit einem solchen Vorfall entscheidet die Spielleitende Stelle.

17. Die Gastmannschaft hat 3 Minuten und die Heimmannschaft spätestens 1 Minute vor der angesetzten Anwurfzeit spielfertig auf dem Spielfeld zu sein. Zuwiderhandlungen können nach § 25, Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 100,-€ bis 500,-€ geahndet werden.
18. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Sicherheitsabstände vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung auch während des Spiels Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein. Er kann mit einer Geldbuße in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ sowie zusätzlich Spielaufsicht und Hallensperre belegt werden. Ebenso ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzuelas u.ä.) verantwortlich. Verstöße werden mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall mit 500,-€ von der Spielleitenden Stelle geahndet. Darüber hinaus kann zusätzlich eine Hallensperre ausgesprochen werden.
19. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele auch an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Deutschen Pokalmeisterschaft erforderlich ist.
20. Bei Überschneidungen zwischen Europacup- und Pokalmeisterschafts-Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrunds mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden, wobei grundsätzlich der im Spielplan festgesetzte Ausweichtermin bindend ist. Mögliche Abweichungen hiervon bedürfen sowohl der vorherigen Zustimmung des Gegners als auch der Spielleitenden Stelle. Die zu verlegenden Spiele sind vor der Auslosung zur nächsten Pokalmeisterschaftsrunde auszutragen, es sei denn, es wurden andere Ausweichtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle.
21. Der elektronische Spielbericht ist einzusetzen. Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft 2020/2021 entsprechend.

Bei der Pokalendrunde kommt grundsätzlich nur der elektronische Spielbericht zum Einsatz. Der Turnierleitung ist spätestens 30 Minuten nach Spielschluss eine endgültige (versiegelte) Ausfertigung zu übergeben.

22. Die beteiligten Vereine legen den Schiedsrichtern die Spielausweise der nicht in der Passdatenbank gespeicherten Spielerinnen 60 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vor. Der/die Mannschaftsverantwortliche unterschreibt das Spielberichtsformular auf der Vorderseite neben den Namen der Spielerinnen und bestätigt damit ausdrücklich die Richtigkeit der vorhandenen Eintragungen. Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern zum gleichen Zeitpunkt das ausgefüllte Spielberichtsformular sowie zwei der Regel 3:2 entsprechende Bälle zur Verfügung. Bei Spielen unter Beteiligung von Bundesligisten (auch wenn dieser die Auswärtsmannschaft sein sollte) sowie in der Endrunde ist ausschließlich der offizielle Spielball der HBF (Molten) zu verwenden. Der Spielbericht ist bis spätestens 30 Minuten nach Spielende durch je einen Offiziellen zu unterschreiben. Beide Mannschaften müssen mit einem Vertreter gleichzeitig anwesend sein.
23. Fehlende Spielausweise müssen der Spielleitenden Stelle auf Anforderung innerhalb von fünf Tagen übersandt werden. Dies gilt nicht bei Spielerinnen mit Bundesligaspielberechtigung. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die betreffende Spielerin bis zur Vorlage des Spielausweises durch die Spielleitende Stelle gesperrt werden. Zusätzlich ist in allen Fällen eine Geldbuße gemäß § 25,11 RO auszusprechen.
24. Der Heimverein ist verpflichtet, mit der im Anschriftenverzeichnis zuerst genannten Spiel- und Torwartkleidung anzutreten. Hiervon kann nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft abgewichen werden.
25. Es gelten grundsätzlich die Werberichtlinien der HBF.
26. Bei Begegnungen zwischen Erstligisten ist der Heimverein verpflichtet, einen Livestream für die Ausstrahlung auf den Plattformen des HBF-Partners Sportdeutschland.tv zu produzieren. Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft 2020/2021 entsprechend.
27. Die Heimvereine sind verpflichtet, für jedes Pflichtspiel zwei offiziell zugelassene Scouts zu stellen, die über eine zentrale Software (HSA) des verantwortlichen Dienstleisters (Sportradar) Statistiken erfassen. Der Heimverein ist für die notwendige Infrastruktur verantwortlich. Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft 2020/2021 entsprechend.
28. Bei Begegnungen zwischen Erst-/Zweitligisten ist der Heimverein verpflichtet, bei der 1. Bundesliga innerhalb von 24 Std., bei der 2. Bundesliga bis zum folgenden Tag 22.00 Uhr eine vollständige Aufzeichnung des jeweiligen Spiels auf dem dafür eingerichteten Server (sportlounge.tv) einzustellen. Nichteinhaltung dieser Auflage kann mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall von 500,-€ bestraft werden.
29. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Die Halbzeitpause beträgt grundsätzlich 15 Minuten.

30. Der Spielbeginn darf ohne Zustimmung des Gegners bzw. der Spielleitenden Stelle an Sonnabenden nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr liegen.
31. Bei kostenfreien zeitlichen Verlegungen, die sich aus Anforderungen von Medien ergeben können, entscheidet die Spielleitende Stelle auf Vorschlag des Vorstandes der HBF.
- 31a. Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für den Lizenznehmer zuständige Gesundheitsamt für mind. die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen eine Quarantäne angeordnet hat oder mindestens die Hälfte der Spielerinnen spielunfähig erkrankt (Nachweis durch amtsärztliches Attest) sind. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren.
32. An der Deutschen Pokalmeisterschaft 2020/2021 nehmen ausschließlich die Mannschaften der 1. Bundesliga 2020/2021 teil.
33. Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Die Auslosungen erfolgen öffentlich; Termine und Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte eine Mannschaft vorzeitig aus dem Pokalwettbewerb ausscheiden, werden keine anderen Mannschaften nachgezogen, sondern der betreffende ausgeloste Gegner erhält ein Freilos.
34. Der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Auf das Heimrecht kann mit Zustimmung des Gegners bis zum Tag nach der Auslosung verzichtet werden, und es geht auf den Gegner über. Vereine, die aufgrund der jeweiligen Auslosung Heimrecht haben und bis zum festgesetzten Meldetermin den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit und Halle nicht benannt haben, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.
35. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht haben, müssen der Spielleitenden Stelle innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Auslosung den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit und Sporthalle melden. Bei Nichtbeachtung dieser Meldung kann eine Ordnungsstrafe von 100,-€ verhängt werden und die Spielleitende Stelle ist verpflichtet, einen neuen Termin mit Fristsetzung zu fordern. Im Übrigen gilt Ziffer 33 letzter Satz.
36. Der jeweilige Sieger qualifiziert sich für die nächste Runde. Steht es nach Ablauf der regulären Spielzeit Unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 mal 5 Minuten. Sollte auch dann noch kein Sieger feststehen, ist eine nochmalige Verlängerung von 2 mal 5 Minuten vorzunehmen. Ist auch danach keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum 7m-Werfen (s. Kommentar 2:2 IHF-Regeln) ermittelt.
37. Die Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigungen betragen:
- Schiedsrichter: 350,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 50,-€) jeweils, F4 = 450,-€
Spilaufsicht / Technische Delegierte: 80,-€
Zeitnehmer/Sekretär: 60,-€ jeweils
- Sollte aufgrund behördlicher Anordnung ein Spiel ohne Zuschauer ausgetragen werden, so reduziert sich die Entschädigung der Schiedsrichter um 25 % wie folgt:

Schiedsrichter: 262,50€ (zzgl. Wochentagszuschlag 37,50€) jeweils, F4 = 450,-€
Spelaufsicht / Technische Delegierte: 60,-€
Zeitnehmer/Sekretär: 45,-€ jeweils

38. Für die Halbfinalspiele gilt bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit wird das Spiel sofort durch 7m-Werfen entschieden werden. Dies gilt auch für ein etwaiges Spiel um Platz 3. Für das Finalspiel gilt die Ziffer 36.
39. Spieltermine:
1. Runde (P1): 07./08.11.2020 NH: 04.11.2020
 2. Runde (P2): 30./31.01.2021
 3. Runde (P3): 15.05.2021
 4. Runde (P4): 16.05.2021
40. Einigen sich die jeweiligen Gegner auf Termine, die vor der angesetzten Pokalrunde liegen, so können Spiele zu diesen angesetzt werden. Spiele können mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle auch noch nach den angesetzten Terminen ausgetragen werden, sofern die Durchführung der folgenden Runde dadurch nicht beeinträchtigt wird.
41. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht (2. Kammer) und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.
42. Die Spielleitende Stelle oder der Vorstand der HBF können bei schwerwiegendem Verstoß von Spielern, Offiziellen und Trainern auch außerhalb des Wettkampfbereichs Antrag auf Bestrafung nach § 3 RO beim Bundessportgericht stellen.
43. § 54 SpO ist in vollem Umfang auch für die Pokalmeisterschaftsspiele des Finalturniers gültig.
44. Für das Finalturnier wird die Turnierleitung durch die „spielleitende Stelle“ gebildet.
45. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspiels Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen vom erstgenannten Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftsverantwortlichen zu der Verhandlung vor dem Bundessportgericht am dritten Tag nach dem Spiel in die DHB-Geschäftsstelle zu laden. Die erfolgte Ladung ist im Spielbericht zu vermerken und durch die beiden Mannschaftsverantwortlichen durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Ladung gilt auch für die beiden Schiedsrichter, eine eventuelle Spelaufsicht und in demjenigen Fall für Zeitnehmer und Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den angegebenen Einspruchsgründen beanstandet werden. Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt spätestens am Tag nach dem Spiel den Vorsitzenden des Bundessportgerichts telefonisch oder telegrafisch und stellt ihm die erste Durchschrift des Spielberichtes durch Eilboten bzw. in elektronischer Form zu. Den beteiligten Vereinen bleibt es freigestellt, weitere Zeugen zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung das Bundessportgericht im Lauf der Verhandlung entscheidet. Der Einspruch in der in § 34 und 37 RO festgelegten Form ist, notfalls durch Boten, bis zum Beginn der Verhandlung zur DHB-Geschäftsstelle zu befördern.

Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Verhandlungskostenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.

46. Unterlässt der betroffene Verein die Einlegung des gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspiels gemäß Ziffer 45 angekündigten Einspruchs, hat er dies dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts, dem Verein der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichtern, ggf. dem Zeitnehmer und dem Sekretär, der Spielleitenden Stelle, dem Vorsitzenden der HBF und der DHB-Geschäftsstelle bis spätestens 16.00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel mitzuteilen. Der Vorsitzende des Bundessportgerichts informiert die Beisitzer.
47. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspiels (ausgenommen Spiele des Finalturniers) sind innerhalb von drei Tagen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB einzulegen.
48. Hat der Verein, der den Schiedsrichtern das Einlegen des Einspruchs angekündigt hat, es entgegen Ziffer 46 versäumt, die entsprechenden Personen und Stellen fristgemäß zu unterrichten, hat er die durch seine Säumnis entstandenen Auslagen zu tragen. Außerdem ist er mit einer Geldbuße in Höhe von 200,-€ zu belegen.
49. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines Handball spielenden Vereins bzw. eines Lizenznehmers sind, haftet der Verein bzw. der Lizenznehmer, der sie eingesetzt hat.
50. Der Deutsche Pokalmeister erhält einen Platz in der European Handball League.
51. Die Meldung an die EHF wird gem. Beschluss des Vorstands der HBF durch den DHB veranlasst.

Wirtschaftliche Bestimmungen

52. Von der Gesamteinnahme aus dem Kartenverkauf sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die HBF 10 % abzuführen.

Die verbleibende Einnahme (Nettoeinnahme) wird nach Abzug der Kosten für

- a. Hallenmiete (bis zu 10 % der Bruttoeinnahme nach Abzug der MwSt bzw. gegebenenfalls eines höheren Betrages, wenn dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen nachgewiesen werden kann) und des 10 %-igen HBF-Anteils;
- b. Schiedsrichterkosten;
- c. Sekretär- und Zeitnehmerkosten, Kosten für Spielaufsicht;
- d. Fahrtkosten des Gastvereins (1,10,-€ pro Straßenkilometer Heimatort - Spielort - Heimatort)

zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Ein eventueller Überschuss geht zu gleichen Teilen zu Lasten der beiden beteiligten Vereine. Der Anteil des Gastvereins wird mit den Fahrtkosten verrechnet (d.h. der Gastverein erhält seine Fahrtkosten abzüglich seines Anteils am Überschuss).

53. Die Vereine sind verpflichtet, die Abrechnungen von Spielen wahrheitsgemäß vorzunehmen. Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen. Die Kopplung mit anderen Spielen ist nicht gestattet. Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, wird der Vorstand der HBF ein Verfahren beim Bundessportgericht zwecks Bestrafung nach § 3 RO einleiten. Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch der HBF oder anderen beteiligten Vereinen entstehen.
54. Dem Vorstand der HBF oder den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, in die Aufzeichnungen, Bücher, die Buchhaltungsunterlagen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben der an der Pokalmeisterschaft teilnehmenden Vereine Einsicht zu nehmen.
55. Bei Wiederholungsspielen und Neuansetzungen erhält die HBF, wenn von einer Rechtsinstanz keine andere Entscheidung getroffen wird, nach Abzug der Mehrwertsteuer 25 % der Einnahme aus dem Kartenverkauf. Der verbleibende Überschuss wird nach Abzug der durch die Durchführung der Spiele entstandenen Auslagen gemäß Ziffer 52 unter den beteiligten Vereinen gleichmäßig geteilt. Die Abrechnung über die bei den Spielen erzielten Einnahmen und Ausgaben ist von dem in der Ansetzung zuerst genannten Verein vorzunehmen.
56. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, werden die Kosten zunächst von ihnen vorgelegt: Vom Heimverein für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär; vom Gastverein die Fahrtkosten. Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind dem Gastverein vorab die Fahrtkosten und dem Heimverein 30 % der Bruttoeinnahmen als pauschaler Ausgleich der Kosten des ausgefallenen Spiels für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär zu erstatten. Erst nach Abzug dieser Kosten wird der Anteil der HBF von 25 % der verbliebenen Bruttoeinnahmen errechnet. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten und die Pauschale von 30 % der Bruttoeinnahmen abzudecken, verzichtet die HBF auf ihren Anteil. Falls die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten des Gastvereins und den Anspruch des Heimvereins auf 30 % der Bruttoeinnahmen abzudecken, sind die Erstattungsbeträge anteilig zu kürzen.
57. Muss ein Spiel abgesetzt werden, werden die bis dahin dem Heimverein entstandenen Kosten nach der Durchführung des neu angesetzten Spiels vorab von der Bruttoeinnahme erstattet.
58. Für die Abrechnung der Spiele, mit Ausnahme des Finalturniers, stellt die HBF gesonderte Vordrucke zur Verfügung. Die Spielabrechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung am Spieltag an die HBF eingereicht werden.

Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V.
Strobelallee 56 44139 Dortmund

59. Die Überweisung der Spielanteile an die HBF hat innerhalb 1 Woche nach dem Spiel zu erfolgen. Die Bankverbindung lautet:

Volksbank Hameln-Stadthagen
IBAN: DE94 2546 2160 0249 2059 00
BIC: GENODEF1HMP

Bei nicht termingerechter Hereingabe der Abrechnungen und Überweisung der Anteile wird der Verein mit einer Geldbuße gemäß § 25 Ziffer 9 RO in Höhe von 25,-€ belegt.

60. Die Umsatzsteuer ist vom jeweils zuständigen Verein direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.
61. Dauerkarten der Meisterschaftsspiele haben keine Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind vom Heimverein zu stellen. Es dürfen nur durchnummerierte und für die einzelnen Preisgruppen farblich unterschiedliche Karten verwendet werden, über die ein genauer Nachweis (zum Verkauf angebotene Karten, verkaufte Karten und nicht verkaufte Karten) zu führen ist. Eine Fotokopie bzw. eine Durchschrift dieses Nachweises ist der Spielabrechnung beizufügen.
62. Dem DHB, der HBF sowie dem jeweils zuständigen Landesverband sind auf Anforderung je 5 Ehrenkarten zur Verfügung zu stellen. Dem Gastverein sind mindestens 50 Karten (30 Sitz- und 20 Stehplatzkarten), ab P3 mindestens 150 Karten (100 Sitz- und 50 Stehplatzkarten) gegen Bezahlung anzubieten und bei Annahme zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind spätestens zehn Tage vor dem Spiel anzufordern. Zusätzlich erhält der Gastverein 4 Ehrenkarten (Sitzplätze).
63. Die Mindesteintrittspreise für Erwachsene betragen 7,-€ (ermäßigt 3,50,-€). Der ermäßigte Betrag gilt auch für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren. Jugendliche bis 14 Jahre können freien Eintritt erhalten. Freikarten sind mit den entsprechenden Mindesteintrittspreisen in den jeweiligen Runden anzurechnen.
64. Bei Spielverlegungsanträgen sind durch den Antragsteller Gebühren in Höhe von 150,-€ zuzüglich MwSt. für die dadurch entstehenden Kosten an die HBF zu entrichten.
65. Ausrichter des Finalturniers ist die HBF.
66. Der Vorstand der HBF sowie die Spielleitende Stelle überwachen die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

Dortmund, den 27.06.2020

Für den DHB
gez. Mark Schober
(Vorstandsvorsitzender)

Für die HBF
gez. Andreas Thiel
(Vorsitzender)

Anhang: Geldbußen und Gebühren

Neben den Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 (1) RO DHB können nach § 25 (4) RO DHB (Ermächtigung des § 35 Abs. 2c RO DHB) für weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände - sofern nicht vorstehend aufgeführt - weitere Geldbußen verhängt werden.

1	Fehlende oder nicht vollständige Auswechselkleidung	100 - 1.000,-€
2	Unsportliche Äußerungen/unsportliches Verhalten des Hallensprechers	100 - 5000,-€
3	Nichteinstellen der Videoaufzeichnung (nur Bundesligen) Wiederholungsfall	250,-€ 500,-€
4	zu spätes Öffnen der Halle und nicht Einhalten der vorgeschriebenen Einspielzeit	50 - 1.000,-€
5	Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen	500 - 5.000,-€
6	Nichtbeachtung des Antidopingreglements	500 - 5.000,-€
7	Verstoß gegen die Werberichtlinien der HBF	500 - 1.500,-€
8	Verstöße gegen Ziffer 26 (Livestream)	100 - 1.000,-€
9	Fehlendes Scouting bei einem Heimspiel	bis zu 1.000,-€
10	Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen	100 - 1.000,-€
11	Absage/Spielverzicht	500 - 3.000,-€
12	Nicht fristgerechte Meldung eines Spieltermins	50 - 200,-€
	Gebühren:	
	Bescheidgebühr per Post	50,-€
	Bescheidgebühr per Mail	30,-€
	Spielverlegung	150,-€ zzgl. MwSt.